

**Landgericht Darmstadt
Amtsgericht Langen (Hessen)
Amtsgericht Seligenstadt**



Gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan 2021

der Amtsgerichte Langen (Hessen) und Seligenstadt

I. Bereitschaftsdienstverbund

(1) Der richterliche Bereitschaftsdienst wird für die Amtsgerichte Langen (Hessen) und Seligenstadt gemeinschaftlich im Verbund geregelt.

(2) Die zum richterlichen Bereitschaftsdienst im Verbund berufene Richterin oder der zum richterlichen Bereitschaftsdienst im Verbund berufene Richter ist ohne Rücksicht auf die Geschäftsverteilung seines Gerichts für alle im Bereitschaftsdienst des Verbundes anfallenden Dienstgeschäfte nach den folgenden Regelungen zuständig.

II. Zeiten des Bereitschaftsdienstes

(1) Der richterliche Bereitschaftsdienst stellt die dauernde Erreichbarkeit einer zuständigen Richterin oder eines zuständigen Richters an Werktagen von Montag bis Donnerstag von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr, an Werktagen Freitags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 21:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und arbeitsfreien Werktagen (Heiligabend, Silvester) in der Zeit von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr sicher.

(2) Der richterliche Bereitschaftsdienst wird als Rufbereitschaft geleistet. Die diensthabende Richterin oder der diensthabende Richter erledigt alle anfallenden unaufschiebbaren Amtshandlungen, bei denen aufgrund Gesetzes oder von Verfassungen wegen der Richtervorbehalt gilt.

(3) Maßgeblich für die Zuständigkeit des richterlichen Bereitschaftsdienstes ist grundsätzlich der telefonische Eingang des Antrags bzw. die telefonische Kenntnis von der Notwendigkeit einer richterlichen Maßnahme. Die Bereitschaftsdienststrichterin oder der Bereitschaftsdienstrichter bleibt auch zuständig, wenn das richterliche Geschäft erst nach dem Ende der Bereitschaftsdienstzeiten durchgeführt werden kann.

(4) Hat die originär zuständige Richterin oder der originär zuständige Richter die Vornahme eines richterlichen Geschäftes auf die oben genannten Zeiten terminiert oder dauert ein vorher begonnenes Geschäft über diese Zeiten noch an, so bleibt die Zuständigkeit der originär zuständigen Richterin oder des originär zuständigen Richters bestehen.

III. Aufteilung der Zeiten

(1) Die Aufteilung der Zeiten des richterlichen Bereitschaftsdienstes auf die beteiligten Amtsgerichte, wird entsprechend des Verhältnisses der an den beteiligten Gerichten zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft (gerundet) vorgenommen, dies bedeutet derzeit eine Aufteilung von 3/5 der jährlichen Zeiten für das Amtsgericht Langen (Hessen) und 2/5 der jährlichen Zeiten für das Amtsgericht Seligenstadt. Die Zeiten werden im ständigen Wechsel bezogen auf 6 Wochen und 4 Wochen (zunächst 6 Wochen Amtsgericht Langen (Hessen), dann 4 Wochen Amtsgericht Seligenstadt, dann wieder 6 Wochen Amtsgericht Langen (Hessen) usw.) aufgeteilt.

(2) Dieser Turnus wird über den Wechsel des Geschäftsjahrs 2020/2021 hinaus wie folgt fortgeführt:

seit 14.12.2020	bis 03.01.2021	Amtsgericht Seligenstadt
ab 04.01.2021	bis 14.02.2021	Amtsgericht Langen (Hessen)
ab 15.02.2021	bis 14.03.2021	Amtsgericht Seligenstadt
ab 15.03.2021	bis 25.04.2021	Amtsgericht Langen (Hessen)
ab 26.04.2021	bis 23.05.2021	Amtsgericht Seligenstadt
ab 24.05.2021	bis 04.07.2021	Amtsgericht Langen (Hessen)
ab 05.07.2021	bis 01.08.2021	Amtsgericht Seligenstadt
ab 02.08.2021	bis 12.09.2021	Amtsgericht Langen (Hessen)

ab 13.09.2021	bis 10.10.2021	Amtsgericht Seligenstadt
ab 11.10.2021	bis 21.11.2021	Amtsgericht Langen (Hessen)
ab 22.11.2021	bis 19.12.2021	Amtsgericht Seligenstadt
ab 20.12.2021	bis über das Ende des Geschäftsjahrs hinaus	Amtsgericht Langen (Hessen)

(3) Die Festlegung der konkreten Bereitschaftsdienstrichterinnen und -richter in dem dem jeweiligen Amtsgericht übertragenen Zeitraum obliegt dem Präsidium dieses Gerichts, es beschließt hierbei auch eine Vertretungsregelung.

IV. Funktionalität

(1) Die Richterinnen und Richter des jeweiligen Amtsgerichts führen die Geschäfte des richterlichen Bereitschaftsdienstes in ihrer Funktion als Richterinnen und Richter ihres Gerichts durch.

(2) Vorführrort und Ort für sonstige Geschäfte ist daher regelmäßig der Sitz des zuständigen Bereitschaftsdienstgerichts.

(3) Am richterlichen Bereitschaftsdienst nehmen jeweils die Richterinnen und Richter beider Amtsgerichte teil, davon ausgenommen sind schwerbehinderte Richterinnen und Richter sowie Richterinnen und Richter auf Probe im ersten Jahr ihrer richterlichen Tätigkeit. Auf Antrag können schwangere Richterinnen sowie Richterinnen und Richter, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, vom Bereitschaftsdienst befreit werden.

V. Durchführung

(1) Die Asklepios-Klinik für psychische Gesundheit in Langen wird nach der Beschlussfassung gemäß Ziffer III durch die Direktoren der Amtsgerichte darüber informiert, welches Amtsgericht zu welchen Zeiten Bereitschaftsdienstgericht ist. Hierbei erhält die Klinik auch jeweils eine Rufnummer. Die Klinik hat sodann in den Bereitschaftsdienstzeiten Geschäfte nach dem PsychKHG auf der genannten Nummer anzumelden.

(2) Jedes Geschäft, das im Rahmen des richterlichen Bereitschaftsdienstes eingeht, wird von dem Bereitschaftsdienstgericht registriert. Gehört die Sache zur Zuständigkeit des anderen Gerichts, erfolgt am nächsten Dienstag die Abgabe des Verfahrens an das zuständige Gericht durch die richterliche Dezerntin oder den richterlichen Dezenten des Bereitschaftsdienstgerichts. Gesonderte Bereitschaftsdienstregister (AR-Verfahren) werden nicht geführt.